



Friedhofsordnung

für die Friedhöfe „An der Kirche“ und „Am Spreeken“ der Ev.-luth. St. Johannes - Kirchengemeinde Schwanewede in Schwanewede

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.Johannes-Kirchengemeinde am 01.02.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe „An der Kirche“ und „Am Spreeken“ der Ev.-luth. St. Johannes - Kirchengemeinde, Schwanewede, in ihrer jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfaßt zur Zeit die Flurstücke 152/2, 160, 334/156, 333/153, 149/6 der Flur 5 Gemarkung Schwanewede in Größe von insgesamt 2.06.48 ha (Friedhof „An der Kirche“) und Flurstücke 37/3, 37/4, 19/1 der Flur 3 Gemarkung Schwanewede in Größe von insgesamt 2.13.81 ha (Friedhof „Am Spreeken“).

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Johannes - Kirchengemeinde.

2. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, deren Wunsch bzw. der der Angehörigen auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf obigen Friedhöfen besteht.
3. Bei Bestattungen, die von der üblichen Form abweichen, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.
Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren (ausgenommen davon sind die Fahrzeuge und Maschinen der vom Kirchenvorstand beauftragten Friedhofsgärtnerei zur Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
4. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind.
5. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
3. Die Zulassung nach Abs. 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt, nicht zu befürchten ist, dass er in persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist und er sich schriftlich verpflichtet, die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
4. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt und eine erteilte Zulassung widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfalle untersagt werden wird oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
Soll die Zulassung auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung widerrufen werden, so ist grundsätzlich nur ein befristeter Widerruf möglich. Ein unbefristeter Widerruf ist in besonders schweren Fällen zulässig.
5. Der Friedhofswärter bzw. die vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtnerei ist vor dem Beginn gewerblicher Tätigkeiten über Art und Umfang der geplanten und auszuführenden Arbeiten zu informieren. Dort ist unaufgefordert die Zulassung des Abs. 2 vorzulegen.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
7. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
8. Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
9. Diese Bestimmungen gelten nicht für die vom Kirchenvorstand beauftragte Firma zur Erledigung aller notwendigen Friedhofsarbeiten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 **Ruhezeiten**

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
3. Für Grabstellen, an denen vor Eintritt eines Todesfalles das Nutzungsrecht erworben wurde und unbelegt dem Kirchenvorstand zurückgegeben werden, sind dem Nutzer die Nutzungsgebühren, abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt vergangenen Jahre, zu erstatten.

§ 9 a **S ä r g e**

1. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Säрге oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der

Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

4. Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.
5. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn die Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
6. Särge oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behörd- oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größe

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Rasengrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Anonyme Grabstätten und anonyme Urnengrabstätten (nur Friedhof „Am Spreeken“)

2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen.

3. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

4. Einer Wahl- und Rasengrabstelle können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Einer Urnenwahlgrabstelle können insgesamt vier Urnen beigesetzt werden.

5. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern:
Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
- b) für Särge von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,10 m
- c) für Urnen:
Länge: 0,85 m Breite: 1,10 m (Friedhof „An der Kirche“)
Länge: 0,70 m Breite: 0,70 m (Friedhof „Am Spreeken“)
- d) für Urnen im anonymen Gräberfeld „Am Spreeken“:
Länge: 0,30 m Breite: 0,30 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

6. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
7. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Wahlgrabstätten

1. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Einräumung des Nutzungsrechtes für einen kürzeren Zeitraum ist zulässig. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte und Lebenspartner,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

Kann nach dem Tode des Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

4. Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung ist die Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so wird das Nutzungsrecht dem so genannten Erbberechtigten übertragen.

Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Person übertragen; wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig geworden ist nach Absatz 3. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13

Rasengrabstätten „An der Kirche“

1. Rasengrabstätten werden als Einzel- oder Mehrgrabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
2. Rasengrabstätten sind mit einem stehenden Gedenkstein (Stele) herzurichten.
3. Die Grabpflege ist durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtnerei gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, eine eigene Gestaltung vor der Stele in Form eines Halbbogens (für Blumen, Gesteck, Vase oder Grableuchte) vorzunehmen. Die Rasenfläche muss jedoch unbedingt unbelegt bleiben.
Die individuelle Gestaltungsfläche vor der Stele soll durch Kantensteine vom Rasen abgesetzt werden.
4. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14

Rasengrabstätten „Am Spreeken“

1. Rasengrabstätten werden der Reihe nach als Einzel- oder Doppelgrabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
2. Rasengrabstätten sind mit einer einheitlichen, ebenerdigen Rasengrabplatte (0,65 x 0,50 m) herzurichten (s. Verpflichtung für Nutzung von Rasengräbern). Die Grabplatten sind bei der Steinmetzfirma Kahnert in Auftrag zu geben.
3. Die Grabpflege ist durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtnerei gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, für die Grabgestaltung auf der Grabplatte eine Vase oder Grableuchte vom Steinmetzbetrieb einarbeiten zu lassen. Gegen die Ausschmückung mit einem Gesteck auf der Grabplatte zu Gedenktagen bestehen keine Einwände.
Allerdings muss die Rasenfläche unbedingt unbelegt bleiben.
4. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

1. Die Ruhezeit für Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.
2. Es können je Urnenwahlgrabstätte vier Urnen beigesetzt werden.
3. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Anonyme Grabstätten und – Urnengrabstätten

Anonymengrabstätten werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Grabpflege ist durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtnerei gewährleistet.

§ 17 **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18 **Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen sollen heimische Pflanzen verwendet werden.
3. Hoch wachsende Büsche und Bäume sind nicht zu verwenden.
4. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt.
5. Grabhügel sind zu vermeiden, um die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht zu stören.
6. Grababdeckungen mit Grabplatten über die ganze Fläche sowie über Teilflächen der Grabstelle sind nicht zulässig. Das Belegen mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck darf ausschließlich aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
8. Jede Grabstelle muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Für die Anlage und Pflege der Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
9. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.
10. Wahl- und Urnenwahlgrabstätten (Am Spreeken) sind von der Friedhofsgärtnerei mit Klinkersteinen, flach verlegt, gegen die festgesetzte Gebühr einzufassen.
11. Rasengrabstätten dürfen nicht durch Umrandungen eingefasst werden.
12. Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19 **Gestaltung der Grabmale**

A) Gestaltung und Standsicherheit

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder

verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen und dem Friedhofswärter vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Gestaltung darf sich nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

2. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
3. Bei dem Ausmaß des Grabmals ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Für Grabsteine sind ausschließlich Naturmaterialien zu verwenden.
5. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
6. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Dies gilt im Besonderen für die seitens des Kirchenvorstandes jährlich durchgeführte Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen nach Beendigung der Frostperiode.
7. Die Wiederherstellung der Standsicherheit der Stelen auf den Rasengrabstätten (An der Kirche) ist durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Friedhofsgärtnerei gewährleistet.

B) Größe

Für die Grabmale (Am Spreeken) sind folgende Abmessungen zulässig und als Richtwerte (An der Kirche) anzustreben:

1. Stehende Grabmale:

- | | |
|----------------|---|
| a) Einzelgrab: | Höhe max. 0,90 / Breite max. 0,70 m / Tiefe max. 0,20 m |
| - Kreuz: | Höhe max. 0,80 / Breite max. 0,50 m |
| b) Doppelgrab: | Höhe max. 1,10 / Breite max. 1,50 m / Tiefe max. 0,20 m |
| - Kreuz: | Höhe max. 0,90 / Breite max. 0,60 m |

1.1. Bearbeitung der Grabsteine (Am Spreeken):

Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.

2. Liegende Grabmale:

- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| a) Einzelgrab: | Breite max. 0,60 / Länge max. 0,50 m |
| b) Doppelgrab: | Breite max. 0,90 / Länge max. 0,60 m |

3. Urnengrabstellen:
- a) stehende Grabmale: Höhe max. 0,50 m
 - b) liegende Grabmale: max. 1/3 des Grabes
 - c) Kreuz: Höhe max. 0,50 m / Breite max. 0,35 m

C) Ausnahmen

Abweichungen von obigen Vorgaben müssen beim Kirchenvorstand angefragt werden.

§ 20

Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit und Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten des jeweils Nutzungsberechtigten.
Grabsteine mit Denkmalwert werden von der Kirchengemeinde angenommen und erhalten einen Standort seitlich der Kirche.
Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhallen und der Friedhofskapellen / Aussegnungshallen / Kirche

§ 22

Leichenhallen / Leichenkammern

1. Die Leichenhallen / Leichenkammern dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg geöffnet werden, muss aber spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen sein.

3. Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt.
Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 23

Friedhofskapellen / Aussegnungshallen/ Kirche

1. Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen, Aussegnungshallen sowie die St. Johannes-Kirche zur Verfügung.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

1. Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
2. Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, endeten am 31.12.1998. Nach Ablauf dieser Frist können Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.
3. Falls bei Wahlgrabstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung das in den bisherigen Friedhofsordnungen vorgeschriebene Verfahren zur Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit nicht erfolgt ist, ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen der beisetzungsberechtigten Angehörigen nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen beisetzungsberechtigten Angehörigen möglich. Falls diese innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten keine Einigung über die Nachfolge im Nutzungsrecht erzielen, wird der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen einen der beisetzungsberechtigten Angehörigen zum Nutzungs-

berechtigten bestimmen. Dabei soll in erster Linie die Person zum Nutzungsberechtigten bestimmt werden, die bereits in der Vergangenheit die einem Nutzungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen wahrgenommen hat.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Schwanewede, den 01.02.2007

Der **Kirchenvorstand**:

.....
Karl Greving, P. (Vorsitzender)

L.S.

.....
Gisela Grundmann (Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt

Osterholz-Scharmbeck, den

Der Kirchenkreisvorstand
- Verwaltungsausschuss -

L.S.

.....
(Vorsitzende/r)